

19.10.00

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

Punkt 8 b) der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 § 9 wird gestrichen.

Begründung:

Es stellt einen sehr weitgehenden Eingriff in die Vertragsfreiheit und das Vertragsprinzip (pacta sunt servanda) dar, wenn der Arbeitgeber bei Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes eine einseitige „Aufstockung“ der Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer nur verhindern kann, wenn dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen. Der Arbeitgeber hat regelmäßig das berechtigte Interesse, Stellen mit dem fachlich und persönlich geeignetsten Bewerber zu besetzen. § 9 stellt dagegen einseitig auf die Förderung von Teilzeitbeschäftigungen ab und bevorzugt Teilzeitbeschäftigte unabhängig von ihrer fachlichen Qualifikation.

Ausgeliefert am 19. OKT. 2000